

Pflichten aller Beschäftigten im Arbeitsschutz

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, beim Arbeitsschutz mitzuwirken. Wie diese Mitwirkungspflicht aussieht, ist in der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ geregelt und in der dazugehörigen DGUV Regel 100-001 konkretisiert.

Für Sicherheit und Gesundheit Sorge tragen

Alle Beschäftigten müssen für die eigene Sicherheit und Gesundheit sowie die ihrer Kolleginnen und Kollegen Sorge tragen, sofern diese von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Das bedeutet u. a., dass **Vereinbarungen** und **Betriebsanweisungen** befolgt werden müssen.



Info 1

Allgemein gültige **Betriebsanweisungen** und **Vereinbarungen** sind bei uns:

.....

.....

Erste Hilfe leisten und Unfälle melden

Die Beschäftigten sind verpflichtet, eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Daher sollte die Bereitschaft vorhanden sein, an einer **Ersthelferausbildung** teilzunehmen. Jeder Unfall muss gemeldet werden.



Info 2

Ersthelfer/-innen sind bei uns:

.....

.....

.....

Bestimmungsgemäße Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen

Um Unfälle und Gesundheitsgefahren zu vermeiden, müssen

- **Einrichtungen** (z. B. Arbeitsgruben),
- **Arbeitsmittel** (z. B. Maschinen wie Winden),
- **Arbeitsstoffe** (z. B. Gefahrstoffe wie Dieselkraftstoff),
- **Schutzeinrichtungen** (z. B. Sicherheitsgurte) und
- **persönliche Schutzausrüstung** (z. B. Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Rettungswesten oder Gehörschutz)

bestimmungsgemäß verwendet werden.



Tipp

Achten Sie auf die Beschilderung – besonders, wenn Sie an neuen oder veränderten Arbeitsplätzen tätig werden. Befolgen Sie diese stets.

Pflichten aller Beschäftigten im Arbeitsschutz

Defekte und Mängel melden

Gefahren durch

- Mängel an Arbeitsmitteln oder Einrichtungen, wie z. B. defekte Kabel oder Maschinen,
- nicht einwandfrei verpackte, gekennzeichnete oder beschaffene Arbeitsstoffe oder
- fehlerhafte Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe müssen schnell beseitigt bzw. behoben werden.

Wenn Sie über die notwendige Befähigung verfügen und es zu Ihren Arbeitsaufgaben gehört, sollte dies sofort erfolgen. Ist dies nicht möglich, müssen Sie Defekte und Mängel sofort Ihrer Führungskraft melden.

Zudem sollte die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin und der bzw. die Sicherheitsbeauftragte informiert werden.

Alkohol, Drogen und Medikamente

Der Konsum von Alkohol, Cannabis und anderen Drogen sowie bestimmter Medikamente setzt unter anderem die Wahrnehmungsfähigkeit und das Einschätzungsvermögen herab und verlängert die Reaktionszeit.

Deshalb gilt auch und gerade für den Arbeitsplatz: Gefährden Sie sich und andere nicht durch berauschende Mittel.

Bei Medikamenten ist es wichtig, dass Sie immer genau den Beipackzettel lesen – vor allem wenn Fahr-, Steuer- oder Überwachungstätigkeiten anliegen.



i **Info 3**

Fachkraft für Arbeitssicherheit ist bei uns:

.....

.....

Betriebsarzt/-ärztin ist bei uns:

.....

.....

Sicherheitsbeauftragte/-r ist bei uns:

.....

.....

Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Beschäftigte dürfen sich an gefährlichen Stellen, wie z. B.

- Bereichen unter schwebenden Lasten,
- Fahr- und Schwenkbereichen von Fahrzeugen und ortsveränderlichen Arbeitsmaschinen oder
- unübersichtlichen Verkehrs- und Transportbereichen

nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aufhalten.



Ergänzen Sie die Unterweisung ggf. um weitere im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelte Inhalte.